

Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter
Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote
für Menschen mit Behinderungen
Vom 10. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2022 (GVBl. S. 49), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Werkstätten sind zur Kontakterfassung verpflichtet. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Werkstatt sind zu dokumentieren. Die Werkstatt hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.“

2. In § 5 wird das Datum „11. März 2022“ durch das Datum „19. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2022 in Kraft.

Mainz, den 10. März 2022

Der Minister

für Wissenschaft und Gesundheit

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a vertical line and a small flourish.

Clemens Hoch